



Prüfungs- und Studienordnung für das Kontaktstudium zur Fortbildung griechischer Lehrerinnen und Lehrer an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 5. November 2004

Vorbemerkung:

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck des Studiums
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Dauer und Organisation des Studiums
- § 4 Inhalte des Studiums
- § 5 Veranstaltungsformen und ECTS-Punkte
- § 6 Leistungsnachweise und Prüfung
- § 7 Bewertung von Leistungen
- § 8 Zeugnis
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Zweck des Studiums

Das Kontaktstudium zur Fortbildung griechischer Lehrerinnen und Lehrer dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Erfahrungen der griechischen Lehrer. Es soll die Lehrer bei ihrer Aufgabe unterstützen, den Bildungsgang der griechischen Kinder in Baden-Württemberg in ihrer bilingualen und bikulturellen Situation zu fördern. Gleichzeitig erwerben die Teilnehmer Kenntnisse des deutschen Bildungswesens, der deutschen Geschichte, Kultur und Philosophie und können damit bei ihrer Rückkehr nach Griechenland eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den beiden europäischen Kulturnationen übernehmen. Diesem Zweck dient auch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zusammen mit deutschen Studenten.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Zum Kontaktstudium kann nur zugelassen werden, wer eine griechische oder deutsche Lehramtsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat und ausreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweist.

§ 3 Dauer und Organisation des Studiums

- (1) Das Studium dauert in der Regel fünf Semester. Es sind mindestens 60 ECTS-Punkte nachzuweisen.
- (2) Für die Koordination des Lehrangebots und der Prüfungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss verantwortlich, dem zwei Mitglieder des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, darunter mindestens ein Professor und eine vom griechischen Konsulat benannte griechische Lehrkraft angehören. Der Studien- und Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät I für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Für das Kontaktstudium werden gesonderte Veranstaltungen angeboten. Diese sind entweder als Semester-

veranstaltungen mit mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche oder als Kompaktveranstaltungen mit mindestens 24 Unterrichtsstunden à 45 Minuten möglich. Mit Genehmigung der Studienleitung können auch Lehrveranstaltungen aus dem allgemeinen Lehrangebot der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg belegt werden.

§ 4 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Module mit jeweils mehreren Bausteinen und einen Sprachkurs.
- (2) Der obligatorische Sprachkurs ist auf zwei Semester ausgelegt. Befreit werden können nur Teilnehmer, die den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache erbringen.
- (3) Die obligatorischen Module sind:
 1. Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie
 2. Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und Unterrichtsmethodik
 3. Interkulturelle Pädagogik, Kulturkunde und Philosophie
 Die Bausteine zu den Modulen mit möglichen Themen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Aus allen drei Modulen sind Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen. Außerdem ist ein Hospitationspraktikum an verschiedenen Schulen und Schularten im Rahmen der Module 1 oder 2 oder - ersatzweise - freie Hospitationen im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden obligatorisch.

§ 5 Veranstaltungsformen und ECTS-Punkte

Den Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 werden in folgender Weise ECTS-Punkte zugeordnet:

	Veranstaltungsart	ECTS-Punkte
1.	Vorlesung, Seminar ohne Leistungsnachweis	2
2.	Sprachkurs, Übung, Hospitationspraktikum, freie Hospitation von mindestens 20 Unterrichtsstunden	3
3.	Vorlesung, Seminar mit Leistungsnachweis	4
4.	Hauptseminar mit schriftlichem Leistungsnachweis	6
5.	Mündliche Prüfung	4
6.	Exkursion (pro Tag)	1

§ 6 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) Die Prüfung wird durch studienbegleitende Leistungsnachweise und eine mündliche Abschlussprüfung absolviert.
- (2) Zur Abschlussprüfung kann sich melden, wer folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 1. Nachweis über den erfolgreich absolvierten Sprachkurs.
 2. Nachweis über die Teilnahme am Hospitationspraktikum oder über die freie Hospitation von mindestens 20 Unterrichtsstunden.
 3. Zwei benotete Leistungsnachweise aus Vorlesungen oder Seminaren auf der Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Leistung deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 4,0 ist.

- 4. Drei benotete Leistungsnachweise aus Hauptseminaren auf der Grundlage einer schriftlichen Leistung in deutscher Sprache, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 4,0 ist.

Die benoteten Leistungsnachweise müssen alle drei Module berücksichtigen.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern von zwei Prüfern abgenommen. Sie bezieht sich je zur Hälfte auf einen gewählten Schwerpunkt aus den Modulen 1 oder 2 sowie auf Inhalte des Moduls 3 und dauert pro Prüfung ca. 20 Minuten.

§ 7 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Leistungen der Teilnehmer an Kontaktstudien werden wie folgt bewertet:

- 1 sehr gut eine hervorragende Leistung;
- 2 gut eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
- 3 befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

- (2) Zwischennoten sind zulässig.
- (3) Das Kontaktstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die mündliche Prüfung und die studienbegleitenden Leistungen jeweils nicht schlechter als mit 4,0 bewertet worden sind.
- (4) Die Noten werden zusätzlich in ECTS-Grades formuliert; sie werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

Noten	ECTS-Grades	ECTS-Definition
1,0 - 1,5	A	Excellent
1,6 - 2,0	B	Very Good
2,1 - 3,0	C	Good
3,1 - 3,5	D	Satisfactory
3,6 - 4,0	E	Sufficient
4,1 - 5,0	FX/F	Fail

§ 8 Zeugnis

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Kontaktstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und vom Studienleiter unterschrieben wird.
- (2) Das Zeugnis enthält
 - 1. die Note der mündlichen Prüfung
 - 2. die Durchschnittsnote der fünf studienbegleitenden Leistungsnachweise.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach Satz 1 Nr. 2 zählen die drei Leistungsnachweise aus den Hauptseminaren doppelt, die beiden übrigen einfach.

§ 9 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt an die Stelle der Prüfungs- und Studienordnung vom 5. Oktober 1979, zuletzt geändert am 13. Juli 2000. Sie tritt zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

- (2) Teilnehmer des Kontaktstudiums, die das Studium vor dem 1. Oktober 2004 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Ordnung absolvieren. Sie können andernfalls bis einschließlich Sommersemester 2006 nach der bisherigen Ordnung ihr Studium abschließen.

Ludwigsburg, den 5. November 2004

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor

Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung für das Kontaktstudium zur Fortbildung griechischer Lehrerinnen und Lehrer an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Module und Bausteine des Kontaktstudiums

Modul 1 Schulpädagogik und Pädagogische Psychologie

Baustein 1: Erziehen und Bilden

- Vergleichende Pädagogik: Bildungswesen in Baden-Württemberg und in Griechenland
- Neuere Tendenzen und Diskussionen in der Schulpädagogik
- Soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse
- Lehrer-Eltern-Interaktion, Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten und mit pädagogischen Einrichtungen
- Ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben
- Medienerziehung, Umwelterziehung, Gesundheitserziehung
- Konflikte in der Schule:
 - Mobbing in der Schule: Prävention und Konfliktlösungsstrategien
 - Gewalt als Herausforderung für pädagogische Intervention

Baustein 2: Schule gestalten und entwickeln

- Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle
- Möglichkeiten des Umgangs mit beruflichen Belastungen
- Mitgestaltung der Schulkultur, Mitverantwortung für Schulprofil und Schulqualität
- Hospitationen an Schulen

Modul 2 Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik und Unterrichtsmethodik

Baustein 1: Qualität des Unterrichts

- Allgemeine didaktische Grundsätze
- Prinzipien effektiven Unterrichts
- Lehr- und Lernformen
- Grundsätze der Unterrichtsplanung und -durchführung
- Evaluation von Lernerfolgen und Schülerleistungen
- Hospitationen an Schulen

Baustein 2: Besondere Unterrichtsformen

- Projektarbeit
- Freiarbeit - Stationenlernen - offener Unterricht
- Soziales Lernen
- Hospitationen an Schulen

Baustein 3: Themen aus den Fachdidaktiken, insbesondere Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und Sachunterricht

Modul 3 Interkulturelle Pädagogik, Kulturkunde und Philosophie

Baustein 1: Erziehung zu interkultureller Kompetenz

- Interkulturelle Begegnung und interkulturelles Lernen
- Bedeutungsvielfalt interkultureller Bildung
- Kriterien für interkulturellen Unterricht und interkulturelle Lernfelder
- Methoden und Formen interkulturellen Lernens
- Befähigung zu interkultureller Kommunikation als Ziel des Sprachunterrichts

Baustein 2: Zweisprachigkeit im Kindes- und Jugendalter

- Definitionsproblematik und Vielfalt der Zweisprachigkeit
- Zweisprachige Sprachentwicklung vs. Zweitspracherwerb
- Einflüsse der Zweisprachigkeit auf die kindliche Entwicklung
- Modelle bilingualer Erziehung – Beschulung von Minderheitenkindern

Baustein 3: Sozialisationstheorien unter Berücksichtigung von Kindern mit Migrationshintergrund

- Einführung in die Sozialisationstheorien
- Migration und Sozialisation
- Die Migrantenfamilie als Sozialisationsinstanz
- Familiensprache, Ethnizität, Religion und Kultur im Kindesalter
- Interaktion mit Gleichaltrigen; Identitätsbildung von Jugendlichen

Baustein 4: Themen aus Kultur, Geschichte und Philosophie in Deutschland